

**Satzung der Stadt Bad Buchau über die Freigabe der Ladenöffnungszeit  
an den Sonntagen 05. Mai 2024 und 03. November 2024**

Auf Grund von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135) erlässt der Gemeinderat der Stadt Bad Buchau am 14. Februar 2024 folgende Satzung:

**§ 1**

An den Sonntagen 05. Mai 2024 und 03. November 2024 dürfen Verkaufsstellen in der Stadt Bad Buchau entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz nach Maßgabe dieser Satzung von 13.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

Entsprechend § 12 Ladenöffnungsgesetz dürfen in Verkaufsstellen Arbeitnehmer am Sonntag nur während der zugelassenen Öffnungszeiten und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiterer dreißig Minuten beschäftigt werden.

Auf die Regelungen zum besonderen Arbeitnehmerschutz gem. § 12 Ladenöffnungsgesetz wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

**§ 3**


Zu widerhandlungen gegen diese Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 des Ladenöffnungsgesetzes und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 4**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung aufgrund dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Buchau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!  
Bad Buchau, den 14. Februar 2024

  
Diesch  
Bürgermeister

